

Handball – Wir. Gewinnen. Gemeinsam.

Bayerischer Handball-Verband e. V. • Georg-Brauchle-Ring 93 • 80992 München



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Bayerischer Handball- Verband e. V.

Bayerischer Handball-Verband e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

www.bhv-online.de

Spielbetrieb BHV

spielbetrieb@bhv-online.de

Durchführungsbestimmungen 2026/27

Teil I:

Meisterschaftsspielbetrieb

Sparkasse Erlangen
IBAN: DE57 7635 0000 0060 0266 46
BIC: BYLA-DEM1ERH
Finanzamt München
St.-Nr.: 143/211/20149

Präsidium: Georg Clarke (Präsident),
Klaus-Dieter Sahrman, Jule Bauer,
Katrin Kleinekampmann, Ben Schulze,
Prof. Dr. Matthias Obinger, Peter
Kastenmeier, Andreas Heßelmann,
Daniel Bauer

Registergericht München: VR 4699



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	4
II.	Allgemeine Bestimmungen	5
1.	Satzung, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen	5
2.	Regeln	5
3.	Spielerzahl.....	5
4.	Team-Time-Out.....	5
5.	Hygienebestimmungen.....	5
6.	Ahndung von Verstößen.....	6
7.	Meldung - Anerkennung.....	6
III.	Spieltechnische Bestimmungen.....	7
1.	Austragungsmodus	7
1.1	Regionalliga.....	7
1.2	Oberliga.....	9
1.3	Bezirksoberliga (Jugend A, B, C).....	12
1.4	Bezirksliga (Jugend B, C).....	13
1.5	Spieltechnische Besonderheiten im C-Jugendbereich	13
2.	Schiedsrichterzahl.....	15
2.1	Regionalliga	15
2.2	Oberliga	15
2.3	Bezirksoberliga/Bezirksliga (Jugend A, B, C)	15
3.	Abstellen von Spielern zu Maßnahmen	16
4.	Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse	16
5.	Saisonunterbrechung, Änderung des Spielsystems.....	18
6.	Saisonabbruch	18
7.	Spielkleidung.....	18
8.	Wettkampfbereich / Haftmittel / Hallen	19
9.	Hallensprecher, Musikeinspielungen	20
10.	Öffentliche Zeitmessenanlage / Anzeige-Systeme	21
11.	Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichter	21
12.	Schiedsrichtercoaching/-beobachtung / Technische Delegierte / Spielaufsichten	23
13.	Technische Besprechung.....	24
14.	Richtlinien für Zeitnehmer, Sekretäre	25
15.	Spielbericht / Spielausweise / Ausstattung.....	25
16.	Ordnungs-, Wisch- und Sanitätsdienst.....	28
17.	Videoaufzeichnung.....	29
18.	Lizenzierung der Trainer	30
19.	Mannschaften „außer Konkurrenz“	30



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

IV.	Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg	31
1.	Anwurfzeit	31
2.	Wartezeit	32
3.	Auf- und Abstiegsregelungen	32
V.	Wirtschaftliche Bestimmungen	32
VI.	Bestimmungen zum Datenschutz	34
VII.	Rechtliche Bestimmungen	35
VIII.	Salvatorische Klausel	36
IX.	Sonderbestimmungen	36
X.	Inkrafttreten	36

Hinweis zur sprachlichen Neutralität:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Durchführungsbestimmungen (Teil I, II, III) die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wo Vereine genannt sind, sind – wenn nicht anders formuliert – auch Spielgemeinschaften gemeint.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

I. Vorwort

Die Durchführungsbestimmungen Teil I bis III (DfB) des Bayerischen Handball-Verbands (BHV) sind eine Ergänzung zur aktuell geltenden Spielordnung, den Handballregeln der IHF (Internationale Handball Föderation) und den Durchführungsbestimmungen des Deutschen Handballbundes (DHB). Sie gelten für den Einflussbereich des BHV und seiner Bezirke. Im Zuständigkeitsbereich der Bezirke können weitere Durchführungsbestimmungen und Zusatzbestimmungen für deren Spielbetrieb erlassen werden, die eine entsprechende Ergänzung dieser Durchführungsbestimmungen sind.

Alle Regeln, Ordnungen und Bestimmungen versuchen den Spielbetrieb und die damit verbundenen Wettkämpfe möglichst fair und nach einheitlichen Richtlinien zu gestalten, um so einen fairen Umgang vor, während und nach dem Spiel zu gewährleisten.

Jedoch ist uns bewusst, dass neben Regelungen und Ordnungen auch die beteiligten Parteien (Spieler, Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Fans und Funktionäre) von entscheidender Bedeutung sind.

Der englische Ausdruck „Fairplay“ steht für ein anständiges oder gerechtes Spiel. Doch was heißt gerecht und anständig? Diese Begriffe sind subjektiv und jede/r kann darunter etwas anderes verstehen. Fairplay meint ein Verhalten, das über die bloße Einhaltung der Regeln hinausgeht. Fairplay ist eine Einstellung: Man respektiert seinen Gegner und benimmt sich ihm gegenüber anständig. Gerade in unserem Handballsport gehört es zu den Werten, dass man seinem Gegner und den anderen Parteien im Spiel mit Respekt gegenübertritt.

In unserer Mannschaftssportart soll mit Respekt gespielt werden. Wer gegen die Regeln oder eben gegen Fairplay verstößt, wird verwarnet. Diese Funktion übernimmt der Schiedsrichter, indem er Regelverstöße mit Strafen ahndet und das Spiel leitet. Die Schiedsrichter als drittes Team auf dem Spielfeld gehören mit zu unserer Handballgemeinschaft und sind ebenso kollegial, respektvoll und tolerant zu behandeln.

Sollten sich am Spielfeldrand Zuschauer, Fans, Funktionäre oder auch Mitglieder sowie ausgeschiedene Mitglieder der am Spiel beteiligten Parteien entsprechend unsportlich oder unflätig verhalten, ist der Gastgeber angehalten durch seinen Ordnungsdienst entsprechend einzugreifen und sein Hausrecht in Anspruch zu nehmen, um den Handballsport in einem entsprechenden Rahmen gemäß den Werten des DHB und des BHV für alle Parteien durchzuführen. Die Spieler, Offiziellen, Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre sind jederzeit zu schützen.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien (s. hier insbesondere: Spielordnung, Rechtsordnung und die Richtlinien Spielstätten/Hallenstandards) des DHB/BHV. Diese sind Grundlage des Spielbetriebs der Regional- und Oberligen sowie der bezirksübergreifenden Ligen der Jugend und des Spielbetriebs in den Bezirken. Die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DHB/BHV sowie diese Durchführungsbestimmungen werden von Vereinen und Spielern mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb als verbindlich anerkannt. Sie gelten auch für die Schiedsrichter sowie die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

2. Regeln

Gespielt wird nach den aktuellen Internationalen Hallenhandballregeln mit den DHB-Zusatzbestimmungen sowie den Kommentaren, Erläuterungen, Guidelines und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb sind lediglich Vereins- und Spielgemeinschaftsmannschaften (SG). SG sind nur zugelassen, wenn sie gem. § 4 SpO gebildet wurden.

3. Spielerzahl

In allen Ligen und Altersklassen ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern grundsätzlich möglich. Bezirke können jedoch im Bereich des Kinderhandballs bis zur D-Jugend abweichende Regelungen erlassen.

4. Team-Time-Out

In der Regionalliga sowie der Oberliga der Männer und Frauen hat jede Mannschaft das Recht, in der regulären Spielzeit (ohne eventuelle Verlängerung) **drei Auszeiten** (Team-Time-Out) von je einer Minute Länge zu beantragen. Es sind maximal zwei Auszeiten pro Halbzeit zulässig. In den letzten fünf Minuten der regulären Spielzeit eines Spiels darf pro Mannschaft nur noch eine Auszeit genommen werden. Ferner sind die weiteren Vorgaben der Regel 2:10 und des Hinweises in der Erläuterung 3 zu den Spielregeln verbindlich.

In allen anderen Ligen und Altersklassen können maximal zwei Team-Time-Outs (TTO) von je einer Minute genommen werden. Pro Halbzeit ist in diesem Bereich maximal eine Auszeit zulässig.

5. Hygienebestimmungen

Sollten sich behördliche Regelungen zu einem Infektionsgeschehen o.ä. vor Ort ergeben, die den Spielbetrieb oder alle damit zusammenhängenden Bereiche wie Zuschauer, Verpflegung etc. beeinflussen, ist dies den betroffenen Personen



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

(Schiedsrichtern, Mannschaftenverantwortlichen und den jeweiligen Vereinen) unverzüglich mitzuteilen. Ebenso unverzüglich sind die betroffenen Spielleitenden Stellen sowie der Verband (spielbetrieb@bhv-online.de) zu informieren. Zusätzlich ist der Verein in diesen Fällen dazu verpflichtet, entsprechende Regelungen in nuLiga als pdf-Dokument unter „Hygienekonzept“ zu hinterlegen sowie einen Hygiene-Beauftragten zu benennen und diesen ebenfalls in nuLiga zu hinterlegen.

6. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB geahndet (siehe die Zusatzbestimmungen des BHV zu § 18 Rechtsordnung sowie Abschnitt V. Wirtschaftliche Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen).

7. Meldung - Anerkennung

- 7.1. Mit der Meldung zu einer Liga verpflichten sich die Vereine, am Wettbewerb teilzunehmen sowie alle sich aus der Teilnahme ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV und den anderen Vereinen zu erfüllen. Die Angaben in nuLiga sind verbindlich und bilden u. a. die Grundlage für die Staffellokontaktdaten. Die erforderlichen Meldungen hat der Verein bis zum **06.09.2026** zu tätigen und sie stets aktuell zu halten. **Dies beinhaltet insbesondere die Meldung der Trikotinformationen und der Mannschaftenverantwortlichen.**
- 7.2. Erwachsenenmannschaften der Regionalligen und der Oberligen sowie Mannschaften, die das Spielrecht für die Regionalliga und Oberliga erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Regionalliga/Oberliga für die kommende Spielsaison bis **spätestens zum 15. Mai jeden Jahres** dem Verband bzw. der zuständigen spielleitenden Stelle mitgeteilt haben.
- 7.3. Erwachsenenmannschaften aus der Regionalliga Männer, die das Spielrecht für die 3. Liga erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der 3. Liga für die kommende Spielsaison bis spätestens zum **31. März 2027** über die Webseite des DHB gemeldet haben (den Link erhalten die jeweiligen Vereine entsprechend per Mail). **Zusätzlich ist eine Meldung an den Verband per E-Mail (spielbetrieb@bhv-online.de) zu senden.**
- 7.4. Die Meldung der Vereine zur Teilnahme an der Aufstiegsrelegation zur 3. Liga Frauen des DHB muss bis spätestens **01. März 2027** über die Webseite des DHB erfolgen (den Link erhalten die jeweiligen Vereine entsprechend per Mail). **Zusätzlich ist eine Meldung an den Verband per E-Mail (spielbetrieb@bhv-online.de) zu senden.**
- 7.5. Das Spieljahr endet grundsätzlich mit dem 30. Juni.
- 7.6. Die EDV-technische Abwicklung erfolgt derzeit über das Spielbetriebsprogramm nuLiga, dessen Nutzung für die Vereine verbindlich ist.
- 7.7. Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail, derzeit standardmäßig an die in nuLiga hinterlegten Vereinsadministratoren und Kontaktadresse.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

- 7.8. Die Dfb stehen zum Download auf der BHV-Homepage sowie in den Verbandsdokumenten in nuLiga zur Verfügung und gelten mit Veröffentlichung als zugestellt.
- 7.9. Die Vereine sind zur ordnungsgemäßen Umsetzung verpflichtet.

III. Spieltechnische Bestimmungen

1. Austragungsmodus

Der Austragungsmodus der Spiele ergibt sich, soweit er nicht in der Spielordnung (SpO) oder den Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO geregelt ist, aus diesen Durchführungsbestimmungen. Die Spielleitenden Stellen und zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer ergeben sich aus den Teil II der Durchführungsbestimmungen.

1.1 Regionalliga

1.1.1 Männer

1.1.1.1 Mannschaftszahl

Die Regelmannschaftszahl in der Saison 2026/27 und 2027/28 beträgt 14 Mannschaften. Diese wird durch die nachstehenden Regelungen in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) erreicht.

1.1.1.2 Modus

Die Spiele werden in einer einteiligen Staffel in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Die bestplatzierte bayerische Mannschaft ist Bayerischer Meister.

1.1.1.3 Aufstieg in die 3. Liga

Der Aufsteiger in die 3. Liga wird vom Spielausschuss benannt. Im Regelfall steigt der Bayerische Meister in die 3. Liga auf. Sollte der Bayerische Meister den Aufstieg nicht wahrnehmen bzw. nicht wahrnehmen dürfen, kann die zweitrangig platzierte bayerische Mannschaft der Regionalliga das Aufstiegsrecht in Anspruch nehmen. Die Aufstiegsbereitschaft der betroffenen Mannschaften ist **bis zum 31. März 2027** an den Verbandsmännerspielwart sowie an spielbetrieb@bhv-online.de zu melden.

1.1.1.4 Abstiegsregelung

Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 6 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs unter Berücksichtigung der Regelmannschaftszahl für die Saison 2027/28 (14).



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

1.1.2 Frauen

1.1.2.1 Mannschaftszahl

Die Regelmannschaftszahl in der Saison 2026/27 und 2027/28 beträgt 12 Mannschaften. Diese wird durch die nachstehenden Regelungen in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) erreicht.

1.1.2.2 Modus

Die Spiele werden in einer einteiligen Staffeln in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Die bestplatzierte bayerische Mannschaft ist Bayerischer Meister.

1.1.2.3 Aufstieg in die 3. Liga

Es gibt keinen direkten Aufsteiger in die 3. Liga. Der Teilnehmer für die Aufstiegsrelegation in die 3. Liga wird vom Spielausschuss benannt. Die **Meldung der Vereine** zur Teilnahme an der Relegation des DHB muss bis **spätestens 01. März 2027 an den DHB und den BHV erfolgen**. Die Aufstiegsbereitschaft der betroffenen Mannschaften ist **bis zum 01. März 2027** an die Verbandsfrauenspielführerin sowie an spielbetrieb@bhv-online.de zu melden.

Im Regelfall nimmt der Bayerische Meister an der Relegation zum Aufstieg in die 3. Liga teil. Sollte der Bayerische Meister seinen Platz in der Relegation zum Aufstieg in die 3. Liga nicht wahrnehmen bzw. nicht wahrnehmen dürfen und vom DHB die Möglichkeit geschaffen werden, dass die zweitrangig platzierte bayerische Mannschaft der Regionalliga das Teilnahmerecht in Anspruch nehmen kann, wird dies vom Verband umgesetzt.

1.1.2.4 Abstiegsregelung

Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 5 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs unter Berücksichtigung der Regelmannschaftszahl für die Saison 2027/28 (12).

1.1.3 Jugend

Die Meisterschaftsspiele der männlichen A-, B-, C- und weiblichen A-, B- und C-Jugend werden in einer einteiligen Staffeln in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Die jeweils bestplatzierte bayerische Mannschaft ist Bayerischer Jugendmeister.

1.1.3.1 Wertung

Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden in den Regionalligen (RL) über die Meisterschaft bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

- a) nach Punkten;
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SpO anzuwenden ist;
- c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore;



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

- d) liegt nach den Buchstaben a – c noch keine Entscheidung über die Meisterschaft vor, sind Entscheidungsspiele gemäß SpO § 44 durchzuführen.

1.2 Oberliga

1.2.1 Männer

1.2.1.1 Mannschaftszahl

Die Regelmannschaftszahl in der Saison 2026/27 und 2027/28 beträgt 24 Mannschaften. Diese wird durch die nachstehenden Regelungen in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) erreicht.

1.2.1.2 Modus

In der Saison 2026/27 spielen bei den Männern 24 Mannschaften. Die Spiele werden in zwei, nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilten, Staffeln (Nord/Süd) in Hin- und Rückrunde ausgetragen.

1.2.1.3 Aufstieg

Der Meister der Staffel Nord und der Meister der Staffel Süd steigt direkt in die Regionalliga auf. Der dritte Aufsteiger in die Regionalliga wird in Relegationsspielen der Tabellenzweiten der Staffeln Nord und Süd ermittelt (Hin- und Rückspiel; Wertung gemäß § 44 Abs. 1 SpO). Die Termine für die Relegation bzw. mögliche Entscheidungsspiele/-turniere sind dem Rahmenterminplan zu entnehmen. Je nach Bedarf werden diese an den jeweils frühestmöglichen Terminen durch die Spielleitende Stelle angesetzt. Die Spiele der Relegation werden dabei wie folgt ausgetragen:

- | | |
|------------|--|
| 1. Termin: | Relegationsplatz Süd - Relegationsplatz Nord |
| 2. Termin: | Relegationsplatz Nord – Relegationsplatz Süd |

Verzichtet einer der beiden Staffelleister auf den Aufstieg oder einer der Zweitplatzierten auf die Teilnahme an der Relegation, entfällt die Relegation. Sollten mehrere Mannschaften auf den Aufstieg bzw. die Teilnahme an der Relegation verzichten, steigen weniger Mannschaften aus der Regionalliga ab.

1.2.1.4 Klassenverbleib

1.2.1.4.1 Verteilung der Absteiger aus der Oberliga auf die beiden Staffeln Nord und Süd bei **gleichen Mannschaftszahlen**:

Die Gesamtzahl der Absteiger aus der Oberliga wird gleichmäßig auf die beiden Staffeln verteilt. Ist die Zahl der erforderlichen Absteiger durch 2 teilbar, steigen die jeweils gleich platzierten Mannschaften (Tabellenletzte, Tabellenvorletzte usw.) der beiden Staffeln Nord und Süd in die Bezirksoberliga ab.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

1.2.1.4.2 Verteilung der Absteiger aus der Oberliga auf die beiden Staffeln Nord und Süd bei **unterschiedlichen Mannschaftszahlen**:

Hat ein Verein seine Mannschaft nach dem 15. Mai 2026 aus dem Spielbetrieb zurückgezogen, ist diese Mannschaft – unabhängig davon in welche Staffel sie eingeteilt war – der „erste Absteiger“ aus der Oberliga der laufenden Saison. Die Oberliga spielt mit unveränderter Staffeleinteilung weiter. Dies gilt analog auch im Fall weiterer Rückzüge von Mannschaften während der Saison. Am Ende der Saison wird die Gesamtzahl der Absteiger aus der Oberliga ermittelt. Dabei werden der „erste“ Absteiger und ggf. weitere zurückgezogene Mannschaften von der Gesamtzahl der Absteiger abgezogen. Die restlichen „echten“ Absteiger werden gleichmäßig auf die beiden Staffeln gem. Anhang II Abschnitt VIII Nr. 9 verteilt. Bei Staffeln mit unterschiedlicher Mannschaftszahl ist bei einer erforderlichen Reihung so zu verfahren, dass die Tabellenletzten, dann die Tabellenvorletzten, usw. (ohne die zurückgezogenen Mannschaften) als gleich qualifiziert zu behandeln sind.

1.2.1.4.3 Ist die Zahl der erforderlichen Absteiger **nicht durch 2 teilbar**, werden Entscheidungsspiele zur Ermittlung des jeweils weiteren notwendigen Absteigers wie folgt ausgetragen (Hin- und Rückspiel; Wertung gemäß § 44 Abs. 1 SpO). Die Termine für die Relegation bzw. mögliche Entscheidungsspiele/-turniere sind dem Rahmenterminplan zu entnehmen. Je nach Bedarf werden diese an den jeweils frühestmöglichen Terminen durch die Spielleitende Stelle angesetzt. Die Spiele der Relegation werden dabei wie folgt ausgetragen:

- 1. Termin: Relegationsplatz Süd - Relegationsplatz Nord
- 2. Termin: Relegationsplatz Nord – Relegationsplatz Süd

Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 11 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs unter Berücksichtigung der Regelmannschaftszahl für die Saison 2027/28 (24). Sollten weniger als 8 Mannschaften aus den Bezirken aufsteigen, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Oberliga entsprechend.

1.2.2 Frauen

1.2.2.1 Mannschaftszahl

Die Regelmannschaftszahl in der Saison 2026/27 und 2027/28 beträgt 24 Mannschaften. Diese wird durch die nachstehenden Regelungen in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 38 SpO (Anhang II) erreicht.

1.2.2.2 Modus

In der Saison 2026/27 spielen bei den Frauen 24 Mannschaften. Die Spiele werden in zwei, nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilten, Staffeln (Nord/Süd) in Hin- und Rückrunde ausgetragen.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

1.2.2.3 Aufstieg

Der Meister der Staffel Nord und der Meister der Staffel Süd steigt direkt in die Regionalliga auf. Der dritte Aufsteiger in die Regionalliga wird in Relegationsspielen der Tabellenzweiten der Staffeln Nord und Süd ermittelt (Hin- und Rückspiel; Wertung gemäß § 44 Abs. 1 SpO). Die Termine für die Relegation bzw. mögliche Entscheidungsspiele/-turniere sind dem Rahmenterminplan zu entnehmen. Je nach Bedarf werden diese an den jeweils frühestmöglichen Terminen durch die Spielleitende Stelle angesetzt. Die Spiele der Relegation werden dabei wie folgt ausgetragen:

- 1. Termin: Relegationsplatz Süd - Relegationsplatz Nord
- 2. Termin: Relegationsplatz Nord - Relegationsplatz Süd

Verzichtet einer der beiden Staffelleister auf den Aufstieg oder einer der Zweitplatzierten auf die Teilnahme an der Relegation, entfällt die Relegation. Sollten mehrere Mannschaften auf den Aufstieg bzw. die Teilnahme an der Relegation verzichten, steigen weniger Mannschaften aus der Regionalliga ab.

1.2.2.4 Klassenverbleib

1.2.2.4.1 Verteilung der Absteiger aus der Oberliga auf die beiden Staffeln Nord und Süd bei **gleichen Mannschaftszahlen**:

Die Gesamtzahl der Absteiger aus der Oberliga wird gleichmäßig auf die beiden Staffeln verteilt. Ist die Zahl der erforderlichen Absteiger durch 2 teilbar, steigen die jeweils gleich platzierten Mannschaften (Tabellenletzte, Tabellenvorletzte usw.) der beiden Staffeln Nord und Süd in die Bezirksoberliga ab.

1.2.2.4.2 Verteilung der Absteiger aus der Oberliga auf die beiden Staffeln Nord und Süd bei **unterschiedlichen Mannschaftszahlen**:

Hat ein Verein seine Mannschaft nach dem 15. Mai 2026 aus dem Spielbetrieb zurückgezogen, ist diese Mannschaft – unabhängig davon in welche Staffel sie eingeteilt war – der „erste Absteiger“ aus der Oberliga der laufenden Saison. Die Oberliga spielt mit unveränderter Staffeleinteilung weiter. Dies gilt analog auch im Fall weiterer Rückzüge von Mannschaften während der Saison. Am Ende der Saison wird die Gesamtzahl der Absteiger aus der Oberliga ermittelt. Dabei werden der „erste“ Absteiger und ggf. weitere zurückgezogene Mannschaften von der Gesamtzahl der Absteiger abgezogen. Die restlichen „echten“ Absteiger werden gleichmäßig auf die beiden Staffeln gem. Anhang II Abschnitt VIII Nr. 9 verteilt. Bei Staffeln mit unterschiedlicher Mannschaftszahl ist bei einer erforderlichen Reihung so zu verfahren, dass die Tabellenletzten, dann die Tabellenvorletzten, usw. (ohne die zurückgezogenen Mannschaften) als gleich qualifiziert zu behandeln sind.

1.2.2.4.3 Ist die Zahl der erforderlichen Absteiger **nicht durch 2 teilbar**, werden Entscheidungsspiele zur Ermittlung des jeweils weiteren notwendigen Absteigers (nach Ermittlung gemäß 1.2.2.1. bzw. 1.2.2.2.) wie folgt ausgetragen (Hin- und Rückspiel; Wertung gemäß § 44 Abs. 1 SpO). Die Termine für die Relegation bzw. mögliche Entscheidungsspiele/-turniere sind dem Rahmenterminplan zu entnehmen. Je nach Bedarf



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

werden diese an den jeweils frühestmöglichen Terminen durch die Spielleitende Stelle angesetzt. Die Spiele der Relegation werden dabei wie folgt ausgetragen:

- 1. Termin: Relegationsplatz Süd - Relegationsplatz Nord
- 2. Termin: Relegationsplatz Nord – Relegationsplatz Süd

Die maximale Zahl der Absteiger beträgt 11 Mannschaften. Die tatsächliche Anzahl der Absteiger errechnet sich nach dem Prinzip des gleitenden Abstiegs unter Berücksichtigung der Regelmannschaftszahl für die Saison 2027/28 (24). Sollten weniger als 8 Mannschaften aus den Bezirken aufsteigen, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Oberliga entsprechend.

1.2.3 Jugend

Die Meisterschaftsspiele der Oberligen der männlichen und weiblichen Jugend werden jeweils in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Der jeweilige Tabellenerste ist nach Abschluss der Runde Meister dieser Staffel.

Männliche A-Jugend	2 Staffeln
Männliche B-Jugend	2 Staffeln
Männliche C-Jugend	2 Staffeln
Weibliche A-Jugend	2 Staffeln
Weibliche B-Jugend	2 Staffeln
Weibliche C-Jugend	2 Staffeln

1.2.3.1 Wertung

Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden in den Oberligen (OL) über die Staffelsieger bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

- a) nach Punkten;
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SpO anzuwenden ist;
- c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore;
- d) liegt nach den Buchstaben a – c noch keine Entscheidung über den Staffelsieg vor, sind Entscheidungsspiele gemäß SpO § 44 durchzuführen.

1.3 Bezirksoberliga (Jugend A, B, C)

Die Meisterschaftsspiele der Bezirksoberligen der männlichen und weiblichen Jugend werden in nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilten Staffeln (bezirksübergreifend) jeweils in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Der jeweilige Tabellenerste ist nach Abschluss der Runde Meister dieser Staffel.

1.3.1 Wertung

Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden in den Bezirksoberligen (BOL) über die Meisterschaft bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

- a) nach Punkten;
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SpO anzuwenden ist;
- c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore;
- d) liegt nach den Buchstaben a – c noch keine Entscheidung über die Meisterschaft vor, sind Entscheidungsspiele gemäß SpO § 44 durchzuführen.

1.4 Bezirksliga (Jugend B, C)

Die Meisterschaftsspiele der Bezirksligen der männlichen und weiblichen Jugend werden in nach regionalen Gesichtspunkten eingeteilten Staffeln (bezirksübergreifend) jeweils in Hin- und Rückrunde ausgetragen. Der jeweilige Tabellenerste ist nach Abschluss der Runde Meister dieser Staffel.

1.4.1 Wertung

Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheiden in den Bezirksligen (BL) über die Meisterschaft bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:

- a) nach Punkten;
- b) bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 der SpO anzuwenden ist;
- c) bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore;
- d) liegt nach den Buchstaben a – c noch keine Entscheidung über die Meisterschaft vor, sind Entscheidungsspiele gemäß SpO § 44 durchzuführen.

1.5 Spieltechnische Besonderheiten im C-Jugendbereich

Offensive Deckungsformen

Hauptziel des DHB-Rahmentrainingskonzeptes ist das flexible, kreative Spielverhalten zu fördern. Im Kinder- und Jugendhandball kann das nur durch offensives Abwehrspiel erreicht werden. Offensives Abwehren hat viele Vorteile, denn offensives Abwehrspiel:

-  schafft Lern- und Erfolgserlebnisse für jeden!
-  schafft ein Spiel in Tiefe und Breite!
-  fördert ein ausgeprägtes Mittelfeldspiel!
-  ermöglicht die direkte Auseinandersetzung mit einem leistungsmäßig gleichen Gegenspieler (Spiel 1:1) anstelle einer abstrakten Zuordnung von Räumen in einer defensiven Abwehr!
-  kreiert „Angriffstypen“, die Mut und Risikobereitschaft einbringen!
-  ermöglicht ungezwungenes, freies und kreatives Spielen!

Offensive Deckungsformen sind zwingend einzuhalten:

-  Manndeckung der ganzen Mannschaft oder Deckungsformen 1:5 / 2:4 / 3:3 / 3:2:1



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

- Verbotene Deckungsformen sind Einzel-Manndeckung (also nur 1 oder 2 manngedeckte Spieler) und Deckungsformen 6:0 / 5:1 / 4:2
- Eingriff der Schiedsrichter bei Verstoß gegen die offensiven Deckungsformen:

Bei Verstößen gegen die vorgenannten verbindlichen Spielweisen für die Abwehr wird als Vorwarnzeichen beim ersten Verstoß durch den Schiedsrichter die gelbe Karte während des laufenden Spiels (ohne Zeigen auf einen Spieler) hochgehalten. Sollte trotz des Vorwarnzeichens nach einer angemessenen Reaktionszeit im laufenden Angriff keine Änderung der Spielweise durch die abwehrende Mannschaft erfolgen, ist der Mannschaftenverantwortliche der fehlbaren Mannschaft zu verwarnen. Diese Verwarnung zählt nicht als persönliche Bestrafung gemäß Regel 16:1 der Internationalen Handballregeln. Für ein Vergehen gemäß Regel 16:1 ist eine weitere Verwarnung des Mannschaftenverantwortlichen möglich.

Sollten die Schiedsrichter nach einer Verwarnung einen erneuten Verstoß gegen die verbindliche Spielweise feststellen, ist erneut das Vorwarnzeichen zu geben (Hochhalten der gelben Karte). Sofern nach einer angemessenen Reaktionszeit erneut keine Änderung des Abwehrverhaltens erfolgt, ist auf 7-Meter-Wurf gegen die fehlbare Mannschaft zu entscheiden. Diese Maßnahmenfolge (Vorwarnzeichen und 7-m-Wurf) ist analog bei allen weiteren Verstößen dieser Mannschaft anzuwenden.

Im Bereich der C-Jugend darf der Torwart ausschließlich zum Zweck der Ausführung eines Strafwurfs (7-Meter) oder zur Teilnahme an einem 7-Meter-Werfen die Mittellinie überschreiten. Gleiches gilt für den Einsatz des 7. Feldspielers. Verstöße gegen diese Regelung sind im Spiel zunächst mit einer Verwarnung des Mannschaftenverantwortlichen zu ahnden. Diese Verwarnung zählt nicht als Bestrafung gemäß Regel 16:1 der Internationalen Handballregeln, d.h. es ist für ein Vergehen gemäß Regel 16:1 eine weitere Verwarnung des Mannschaftenverantwortlichen möglich. Jeder Verstoß ist zudem mit einem Freiwurf für die gegnerische Mannschaft zu bestrafen. Außerdem ist ein Vermerk im Spielbericht zu tätigen. Ferner stellt der Verstoß gegen diese Regelung einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar und kann entsprechend geahndet werden (vgl. Ziff. 4). Verstöße gegen diese Regelung sind grundsätzlich im Spielbericht zu vermerken.

• Regelung für Überzahl- bzw. Unterzahlsituationen

Grundsätzlich ergibt sich die Frage nach der Abwehrspielweise in solchen Situationen, in denen eine Mannschaft aufgrund einer Hinausstellung in Unterzahl verteidigen muss. Hierzu gelten folgende jugendspezifischen Regeländerungen:

- In Überzahl- bzw. Unterzahlsituationen wird für die Zeit von Hinausstellungen die verbindliche offensive Deckungsformation aufgehoben.
Tritt ein Verein in Unterzahl an, ist Regelspielerzahl die Anzahl der Spieler, welche zu Spielbeginn anwesend und spielberechtigt sind. Die Regelspielerzahl kann steigen, wenn beispielsweise ein spielberechtigter Spieler 10 Minuten verspätet eintrifft. Das bedeutet: Falls eine Mannschaft von Anfang an mit nur 5 Feldspielern antritt, ist das die Regelspielerzahl und keine aus dem Spiel entstandene Unterzahl, d.h. die Mannschaft muss offensiv decken.
- Generell gilt: Den Fairnessgedanken hochhalten (auch als SR) und mit dem gegnerischen MV sprechen - u. U. spielen beide Mannschaften in Unterzahl.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

2. Schiedsrichterzahl

2.1 Regionalliga

2.1.1 Männer

Die Spiele werden grundsätzlich von **2 Schiedsrichtern** geleitet. Dies entspricht **Faktor 1** gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

2.1.2 Frauen

Die Spiele werden grundsätzlich von **2 Schiedsrichtern** geleitet. Dies entspricht **Faktor 1** gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

2.1.3 Jugend

Die Spiele der **männlichen und weiblichen A- und B -Jugend** werden grundsätzlich von **2 Schiedsrichtern** geleitet. Dies entspricht **Faktor 1** gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

Die Spiele der **männlichen und weiblichen C-Jugend** werden grundsätzlich von **1 Schiedsrichter** geleitet. Dies entspricht **Faktor 0,5** gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

2.2 Oberliga

2.2.1 Männer

Die Spiele werden grundsätzlich von **2 Schiedsrichtern** geleitet. Dies entspricht **Faktor 1** gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

2.2.2 Frauen

Die Spiele werden grundsätzlich von **2 Schiedsrichtern** geleitet. Dies entspricht **Faktor 1** gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

2.2.3 Jugend

Die Spiele der **männlichen und weiblichen A-, B- und C-Jugend** werden grundsätzlich von **1 Schiedsrichter** geleitet. Dies entspricht **Faktor 0,5** gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

2.3 Bezirksoberliga/Bezirksliga (Jugend A, B, C)

Alle BOL-/BL-Ligen der **männlichen und weiblichen A-, B- und C-Jugend** werden grundsätzlich von **1 Schiedsrichter** geleitet. Dies entspricht **Faktor 0,5** gemäß SpO Anhang II zu § 38, Abschnitt III, Ziff. 1.1.1.

Auch in den BL-Staffeln sollen möglichst neutrale SR-Ansetzungen in allen Bezirken umgesetzt werden.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

3. Abstellen von Spielern zu Maßnahmen

Zur Abstellung von Spielern zu Auswahlmaßnahmen im Jugendbereich besteht nach § 82 SpO **eine Verpflichtung**. Eingeladene oder zum Kader einer Maßnahme gehörige Spieler dürfen an diesen Terminen an keinem Spiel ihres Vereins teilnehmen, mit Ausnahme der Genehmigung durch den VP Leistungssport oder einen der beiden Landestrainer für Maßnahmen auf Verbandsebene bzw. durch den zuständigen Ressortverantwortlichen Leistungssport für Maßnahmen auf Bezirksebene.

In den Spielklassen Regionalliga, Oberliga und BOL/BL der Jugend dürfen keine Punktspiele für nachstehende Altersklassen vor 16:00 Uhr terminiert werden. Dies gilt geschlechterbedingt getrennt an den im Rahmenplan Stützpunkttermine aufgeführten Samstagen für die Kaderspieler des BHV im Stützpunkttraining der

- Landesstützpunkte weiblich 2011 (bis 31.01.2027) mit weiblich 2012, weiblich 2013 sowie männlich 2010 (bis 31.12.2026) mit männlich 2011 und männlich 2012,
- Perspektivkaderspieler der Stützpunkte in den Bezirken weiblich 2013 sowie männlich 2012,
- Erstsichtungsjahrgänge in den Bezirken weiblich 2014 und männlich 2013
- Frühförderung in den Bezirken weiblich 2015 und männlich 2014

Eine Spielansetzung bzw. Spielverlegung in den Sperrzeitraum bzw. für Maßnahmen gesperrte Tage ist nur möglich, wenn:

- die Genehmigung des Verantwortlichen im Bereich des Leistungssports vorliegt (siehe oben)
- oder die betroffenen Mannschaften keine Auswahlspieler haben oder auf deren Einsatz verzichten, wenn keine Genehmigung vorliegt.

Liegt eine Terminierung unter diesen Voraussetzungen vor, sind weitere Spielverlegungen kostenpflichtig, auch wenn § 82 SpO zur Anwendung kommt.

Hinweis: Wenn Auswahlspieler während des Sperrzeitraums oder an für Maßnahmen gesperrten Terminen ohne Genehmigung spielen, sind diese nicht teilnahmeberechtigt und das Spiel entsprechend zu werten.

4. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 4.1 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. **Anträge sind ausschließlich über nuLiga zu stellen.**
- 4.2 Ein Spielverzicht ist nur mit Zustimmung der spielleitenden Stelle möglich. Der begründete Antrag ist an die Spielleitende Stelle zu richten. Die reine Eingabe einer Spielabsage in nuLiga stellt **keinen genehmigten Spielverzicht dar**. § 46 SpO (Absetzung und Verlegung eines Spieles) in Verbindung mit § 50 SpO (Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung) sind analog anzuwenden. Ein Spielverzicht an den letzten beiden Spieltagen wird mit einer **erhöhten Geldbuße** belegt.
- 4.3 Für einen Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spiels gilt § 46 SpO einschl. der BHV-Hinweise. Solange ein Verein ausreichend spielberechtigte Spieler zur Verfügung hat, **muss gespielt werden**, auch wenn die Höchstzahl der in einem Spiel einsetzbaren Spieler von 16 nicht erreicht wird. Der entsprechende



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Nachweis obliegt bei allen Anträgen auf Spielabsetzung dem antragstellenden Verein. Über den Antrag auf Absetzung entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

- 4.4 Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen. Alle sonstigen Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen mit Jugendspielen sind kostenpflichtig und setzen das Einverständnis beider Vereine voraus.
- 4.5 Unbeschadet von § 82 Abs. 1 Satz 2 SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des offiziellen Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen (Verlegungen aus diesen Gründen erfolgen kostenfrei).
- Anmerkung: Seit der Saison 2025/26 sind Auswahltermine der BHV-Kader in der A- und B-Jugend in den Sperrtagen, wegen der großen Zahl an Spielern, die in der Jugendbundesliga eingesetzt werden, nicht mehr berücksichtigt. Daher werden Vereine mit betroffenen Mannschaften darum gebeten, frühzeitig einen Antrag gem. § 82 an die Spielleitende Stelle zu stellen und dies bei der Saisonplanung zu beachten.*
- 4.6 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1 c) SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte:
-  Bahn,
 -  ÖPNV,
 -  behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz.
- Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Spielort rechtzeitig zu erreichen.
- 4.7 Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.
- 4.8 Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit den offiziellen Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.
- 4.9 Ausgefallene Spiele der Vorrunde sind kurzfristig nachzuholen. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis zum jeweils folgenden Donnerstag nachzuholen.
- 4.10 Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die angefallenen Kosten bei einer Spielabsage trägt jeder Verein für sich. Tatsächlich angefallene Kosten der SR werden in den SR-Kostenausgleich aufgenommen.
- 4.11 Grundsätzlich ist für Spielverlegungen und Spielabsetzungen von Mannschaften, deren Verein mehr als eine Mannschaft je Altersklasse stellt,



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

die Durchführung der Spiele der höherklassigen Mannschaft zu priorisieren. Spiele der untersten Mannschaft/en bzw. unteren Mannschaften sind ggf. zu verlegen oder vorläufig abzusetzen. Eine mögliche Einigung mit dem Gegner ist in die Entscheidung der Spielleitenden Stellen mit einzubeziehen.

- 4.12 Werden in einzelnen Bezirken zum Jahreswechsel im KHB-Bereich neue Staffeln oder Turniere angesetzt, kann der Spielplan an den hiervon betroffenen Spieltagen mit Zustimmung der beteiligten Vereine kostenfrei angepasst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der entsprechende Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung der jeweiligen Termine gestellt wird.

Eine Anpassung des Spielplans ist dabei nur als letztes Mittel vorzunehmen.

Änderungen der Anwurfzeiten am letzten Spieltag einer Erwachsenenstaffel des BHV sind von dieser Regelung ausgenommen und nicht zulässig.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb, nicht aber zu Nr. 4.12, abweichende Regelungen erlassen.

5. Saisonunterbrechung, Änderung des Spielsystems

Eine zeitweise Aussetzung der Saison und/oder notwendige Änderungen des Spielsystems insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen o. ä. im Zusammenhang mit allgemeinen Krisensituationen sind durch Entscheidung des Präsidiums und/oder des Erweiterten Präsidiums in Abstimmung mit dem Spelausschuss zulässig.

6. Saisonabbruch

Bei einem Saisonabbruch wird in Ligen mit einem Hin- und Rückrundenmodus wie folgt vorgegangen:

- Bei einem Saisonabbruch wird die Quotientenregel gem. § 52 a SpO angewandt, sofern jede Mannschaft mindestens die Hälfte ihrer Spiele der Vorrunde gespielt hat bzw. über die Hälfte ihrer Spiele der Vorrunde eine Wertung erfolgte.

Dies gilt analog für Erwachsenen- und Jugendbereich.

Sollte eine Wertung der Spiele mit der Quotientenregel nicht möglich sein, können der Spelausschuss bzw. der Jugendspielausschuss oder das Präsidium bzw. das Erweiterte Präsidium eine andere Wertung beschließen.

7. Spielkleidung

- 7.1. Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein/zweitgenannte Verein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden allein die Schiedsrichter.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

- 7.2. Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen kann. Darüber hinaus hat jede Mannschaft Überziehleibchen in der Farbe identisch mit dem Torhüter-Trikot mitzuführen.
- 7.3. Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen in der Regionalliga und Oberliga haben analog ihrer Eintragung die Buchstaben A bis E deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Die Karten werden vom BHV auf der Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

8. Wettkampfbereich / Haftmittel / Hallen

- 8.1. Wettkampfbereich sind die Spielfläche gemäß IHF-Regel 1, insbesondere gemäß Abbildung 1a und 1b, und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.
- 8.2. Für die ordnungsgemäße Anmietung/Bereitstellung der Hallen sind die Heimvereine/Ausrichter verantwortlich; sie haften dafür, dass die „Richtlinie für Spielstätten/Hallenstandards“ vollumfänglich eingehalten wird. Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und kenntlich gemachte Ordner zu überwachen.
- 8.3. Für die Spielstätten/Hallen der Aufsteiger aus den Bezirken in die Oberliga müssen Hallenabnahmeberichte unter Federführung des zuständigen Bezirkes angefertigt werden (siehe Hallenabnahmeprotokoll).
- 8.4. Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen und kein neuer Hallenabnahmebericht eingereicht wurde, sind Geldbußen gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 6. RO zu verhängen. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil Spielfläche und Tore nicht in einen der Regel 1 entsprechenden Zustand versetzt werden konnten, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. b) SpO und Geldbuße gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 6 RO auszusprechen. Werbeaufkleber auf der Spielfläche sind so zu platzieren, dass die Spielfeldmarkierungen weiterhin deutlich sicht- und erkennbar sind.

8.5. Haftmittel

Die Verwendung von Haftmitteln aller Art ist für den Bereich des BHV grundsätzlich **verboten**. Einzig in der Regionalliga der männl. A, B- und C-Jugend sowie der weibl. A- und B-Jugend und der Regionalliga Männer/Frauen ist die Verwendung von Haftmitteln gem. den Zusatzbestimmungen des DHB zu den Internationalen Hallenhandballregeln zur Regel 3 verpflichtend.

Eine ggf. in den Informationen zur Halle angegebene Haftmittelerlaubnis **gilt zudem auch für die Regionalliga der weibl. C-Jugend und die Oberligen** – nicht aber im Bezirksspielbetrieb und auch nicht im Jugendspielbetrieb aller Altersklassen der Bezirksoberliga, Bezirksliga und Bezirksklasse.

Für die Verwendung von Haftmitteln gilt gemäß Anhang II des BHV zu § 38 SpO, Abschnitt IX, Nr. 17 Buchst. b) folgende Sonderregelung: Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (ausgenommen Baumharz und vergleichbare Haftmittel) ist in den vorgenannten Spielklassen bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen zulässig.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

- 8.5.1. Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in einer Sporthalle wird dem Spielausschuss des BHV mittels schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Halleneigners **bis spätestens 06.09.2026** nachgewiesen (textuell per E-Mail an spielbetrieb@bhv-online.de). Eine einmal vorliegende Bestätigung gilt grundsätzlich bis zum Widerruf durch den Halleneigner auch für folgende Spieljahre. Der Spielausschuss des BHV behält sich vor, die Bestätigung für nachfolgende Spieljahre erneut anzufordern. Wird eine Haftmittelerlaubnis in der laufenden Saison widerrufen, kann grundsätzlich erst zum neuen Spieljahr wieder eine Freigabe beim Verband eingereicht werden.
- 8.5.2. Änderungen der Haftmittelzulassungen für bestimmte Mannschaften/Vereine sind ebenfalls bis **spätestens 06.09.2026** an spielbetrieb@bhv-online.de zu melden. **Spätere Meldungen sind unzulässig.** Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nur die vom Verband eingetragenen Informationen im Feld „Haftmittelverwendung“ in den Halleninformationen bzw. dem Hallenverzeichnis Gültigkeit besitzen. Jegliche Eintragungen zur Haftmittelfreigabe in den Mannschaftsinformationen oder im Bemerkungsfeld der Hallenmeldung sind nicht bindend.
- 8.5.3. In Bezug auf die Art der Haftmittel gilt die Entscheidung des jeweiligen Halleneigners. Jeder Heimverein/Ausrichter ist verpflichtet, der Gastmannschaft die in der Halle zugelassenen Haftmittel kostenlos und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer Haftmittel ist nicht gestattet.
- 8.5.4. Haftmitteldepots sind nicht erlaubt.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden gemäß Rechtsordnung (RO) geahndet.

8.6. Hallenöffnung

Die Hallen müssen **mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn** geöffnet sein und **spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn** den Mannschaften zum Einspielen zur Verfügung stehen.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb, nicht aber zu Nr. 8.5 (Haftmittel), abweichende Regelungen erlassen.

9. Hallensprecher, Musikeinspielungen

- 9.1. Hallensprecher dürfen nicht im Bereich des Kampfgerichts und der Auswechselbänke Platz nehmen und haben einen ausreichenden Abstand zu diesen einzuhalten.
- 9.2. Die Äußerungen der Hallensprecher haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen sowie Musikeinspielungen (u. a. Fanfaren, Trompetensoli, pneumatisch/mechanisch/elektrisch betriebene Lärminstrumente etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Untersagung der weiteren Tätigkeit als Hallensprecher durch die Schiedsrichter führen. Entsprechende Vorkommnisse ziehen grundsätzlich eine Ahndung gemäß Rechtsordnung nach sich und sind von den Schiedsrichtern im Schiedsrichterbericht aufzunehmen.

- 9.3. Musikeinspielungen müssen mit Anpfiff oder Wiederanpfiff des Spiels durch die Schiedsrichter enden oder abgestellt werden. Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar, sind von den Schiedsrichtern im Spielbericht zu vermerken und können zu einer entsprechenden Ahnung führen.

10. Öffentliche Zeitmessaanlage / Anzeige-Systeme

Das Anzeige-System in der Spielstätte muss eine öffentliche Zeitmessaanlage beinhalten, die von allen Zuschauerplätzen und insbesondere vom Zeitnehmer-/Sekretär-Tisch ohne Einschränkungen eingesehen werden kann. Sollen auf der Anzeigetafel Zeitstrafen angezeigt werden, so **müssen mindestens zwei Hinausstellungen pro Verein inkl. Spielernummer (1-99) und Strafzeit** angezeigt werden können.

In allen Hallen – auch dort, wo öffentliche Zeitmessaanlagen vorhanden sind – ist eine vorwärtslaufende Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser des Zifferblattes von 21 cm, eine digitale Tischstoppuhr mit einer Mindestgröße von 175 x 130 mm oder ein Handball-Timer bereitzuhalten.

Öffentliche Zeitmessaanlagen dürfen nur verwendet werden, wenn der Betriebsmodus "vorwärts" möglich ist. Die Spielzeit sollte von Minute 0 bis Minute 60 hochlaufen. Für den Jugendbereich gelten die entsprechenden Spielzeiten.

Außerdem ist jeweils ein Ständer für das Team Time-out und jeweils ein Ständer pro Team für die Hinausstellungszeiten aufzustellen. Bei Verwendung der öffentlichen Zeitmessaanlage hat das Automatikhorn absolute Priorität.

11. Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichter

11.1. Zeitnehmer (ZN) und Sekretär (S):

Grundsätzlich sind bei allen Spielen auf Verbands- und Bezirksebene ZN und S durch den Heimverein zu stellen. In den Regional- und Oberligen hat der Gastverein jedoch das Recht, selbst einen S zu stellen. Dies ist dem Heimverein spätestens 72 Stunden vor dem betreffenden Spiel über den für die jeweilige Mannschaft aktuell hinterlegten Mannschaftskontakt mitzuteilen.

Weiterhin gilt:

- ZN und S müssen in Regional- und Oberliga Männer/Frauen/Jugend sowie in den von den Bezirken in ihren Durchführungsbestimmungen dazu bestimmten Ligen eine entsprechende Schulung besucht haben. Die



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Qualifizierung ist durch eine Zeitnehmer-/Sekretärlizenz mit Gültigkeit bis mindestens 30.06.2027 nachzuweisen.

- [Für den Einsatz in der Oberliga Jugend sowie den Ligen der Bezirke, die eine Z/S Schulung vorschreiben und nicht die Advanced-Schulung vorschreiben, ist der Z/S-Basic-Kurs inklusive Technischer Schulung verpflichtend \(„Basic-Schulung“\).](#)
- [Für den Einsatz in Regional- und Oberliga Männer/Frauen sowie Regionalliga Jugend sind der Z/S-Basic-Kurs, der Z/S-Fortgeschrittenen-Kurs sowie die Technische Schulung verpflichtend \(„Advanced-Schulung“\).](#)
- ZN und S müssen zum Einsatz in Regional- und Oberliga Männer/Frauen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zum Einsatz in Regional- und Oberliga A-, B-, und C-Jugend müssen sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- ZN und S in der Bezirksoberliga und Bezirksliga der A-, B- und C-Jugend müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der zum Einsatz kommende S sollte eine nuScore-Schulung besucht haben.
- Anstelle einer Zeitnehmer-/Sekretärlizenz ist auch ein bis mindestens 30.06.2027 gültiger Schiedsrichterausweis als Qualifikationsnachweis zulässig. Im Übrigen gilt die Mindestaltersvorgabe analog ZN und S.
- Der Qualifizierungsnachweis ist den Schiedsrichtern unaufgefordert analog oder digital vorzulegen.
- Die Verantwortung für die Eignung der eingesetzten Personen liegt bei den Vereinen, soweit die Qualifizierung nicht bereits durch eine Lizenz erbracht ist.

[Hinweis: Alle bisher erteilten ZN- und S-Lizenzen entsprechen der Lizenzstufe „Advanced“ und gelten weiterhin. Der Besuch einer erneuten Schulung ist nicht notwendig, insofern die Lizenz bereits über den 30.06.2026 hinaus ausgestellt wurde.](#)

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen zu den Altersvorgaben [und der Lizenzfordernis](#) erlassen. Als Mindestaltersvorgabe gilt jedoch die Vollendung des 14. Lebensjahres.

- 11.2. Die Ansetzung der Schiedsrichter (SR) erfolgt durch die beauftragten Schiedsrichter-Ansetzer (Adressen siehe Sonderbestimmungen Teil II). Einsprüche gegen SR-Ansetzungen sind unzulässig.
- 11.3. Im Falle von § 77 Abs. 2 SpO und Zusatzbestimmungen BHV (Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter) müssen sich die Mannschaften auf ein neutrales Schiedsrichtergespann oder einen neutralen Schiedsrichter einigen, sofern es die Jugendlichen oder die in den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 77 Ziffer 1 genannten Ligen betrifft.
- 11.4. Ergänzend zu Regel 17:5, Satz 3 gilt für den Spielbetrieb im BHV:
 - Ist der verbliebene Schiedsrichter der Ansicht, er kann das Spiel nicht allein zu Ende führen, ist der Einsatz eines Ersatzschiedsrichters grundsätzlich zulässig. Das Spiel wird dann in diesem Gespann zu Ende geführt.
 - Der Ersatzschiedsrichter darf jedoch kein Angehöriger eines der an der Spielpaarung beteiligten Vereine sein, es sei denn, beide Vereine erklären sich ausdrücklich mit diesem einverstanden. Der Sachverhalt ist im Schiedsrichterbericht zu vermerken.
 - Der Ersatzschiedsrichter muss für die vom VSA eingeteilten Ligen mindestens Angehöriger des Kaders sein, der zur Leitung dieser Spiele berechtigt ist.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

- Der Einsatz eines Ersatzschiedsrichters ist in jedem Fall im Schiedsrichterbericht zu dokumentieren.
- 11.5. In den Regional- und Oberligen Männer/Frauen sowie den Regionalligen A- und B-Jugend muss den Schiedsrichtern eine eigene abschließbare Kabine mit Schreibgelegenheit (Tisch und Stuhl) zur Verfügung gestellt werden, sofern die Halleninfrastruktur dies ermöglicht. Dieser Raum muss den Schiedsrichtern bis 60 Minuten nach Spielende uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Abweichungen sind von den Schiedsrichtern in den Schiedsrichterbericht aufzunehmen und stellen grundsätzlich einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar. Über eine Ahndung entscheidet die Spielleitende Stelle nach sorgfältiger Abwägung der Gegebenheiten.
- 11.6. Für den weiteren Spielbetrieb soll den Schiedsrichtern möglichst eine abschließbare Kabine mit Schreibgelegenheit gestellt werden, sofern die Halleninfrastruktur dies ermöglicht.
- 11.7. Den Schiedsrichtern ist die Verwendung von Headsets gestattet, sofern sie eine Headset-Schulung durch den BHV, einen seiner Bezirke oder eine gleichwertige vom VSA bzw. BSA anerkannte Schulung besucht haben und nachweisen können. Der BHV stellt den Schiedsrichtern grundsätzlich keine Headsets zur Verfügung. Diese sind von den Schiedsrichtern selbst anzuschaffen. Grundsätzlich sollen die vom DHB empfohlenen Headsets verwendet werden; die Verwendung abweichender Headsets ist möglich, diese müssen aber vom VSA bzw. für Spiele auf Bezirksebene vom BSA zugelassen werden.
- 11.8. Schiedsrichter erhalten eine Kostenerstattung gemäß Gebührenordnung (siehe V. Wirtschaftliche Bestimmungen).

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb/ihre Schiedsrichter abweichende Regelungen erlassen.

12. Schiedsrichtercoaching/-beobachtung / Technische Delegierte / Spielaufsichten

Für Schiedsrichtercoachs/-beobachter sind unaufgefordert geeignete Sitzplätze mit uneingeschränkter Sicht auf das gesamte Spielfeld in Höhe der Spielfeldmitte vorzuhalten.

Die Spielleitenden Stellen können grundsätzlich Technische Delegierte/Spielaufsichten zu bestimmten Spielen ansetzen. Den beteiligten Vereinen ist diese Anordnung und der Kostenträger mitzuteilen. Für Spielaufsichten sind grundsätzlich zwei geeignete Sitzplätze in Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren. Für Technische Delegierte sind grundsätzlich geeignete Sitzplätze am Kampfericht neben dem Zeitnehmer zur Verfügung zu stellen.

Schiedsrichtercoachs/-beobachter und Technische Delegierte erhalten eine Kostenerstattung gemäß Gebührenordnung (siehe V. Wirtschaftliche Bestimmungen). In Regionalliga und Oberliga der Erwachsenen sowie in den A- und B-Jugenden der Regionalligen sind die Schiedsrichtercoachs/-beobachter vom Heimverein zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt mittels des in nuLiga zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars. Die Kosten sind im Spielbericht zu erfassen.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Die Bezirke können für ihre Schiedsrichtercoachings bzw. -beobachtungen abweichende Regelungen erlassen.

13. Technische Besprechung

- 13.1. Im Bereich der Regional- und Oberligen Männer/Frauen findet 45 Minuten vor Spielbeginn im Umkleideraum der Schiedsrichter, oder in einer anderen geeigneten und geschlossenen Räumlichkeit **verpflichtend** eine technische Besprechung statt. Im Bereich der Regional- und Oberligen der Jugend findet die technische Besprechung 30 Minuten vor Spielbeginn im Umkleideraum der Schiedsrichter, oder in einer anderen geeigneten und geschlossenen Räumlichkeit **verpflichtend** statt. Teilnehmer der technischen Besprechung sind: (beide) Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Mannschaftsverantwortliche und – soweit angesetzt – der Technische Delegierte. Diese führen die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4:7 – 4:9 und 17:3 (IHF-Hallenhandballregeln) sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel. Die Durchführung in allen anderen Spielklassen ist unverbindlich, wird aber eindringlich empfohlen. **Die Durchführung der technischen Besprechung ist grundsätzlich im Spielbericht zu vermerken. Abs. 13.3. ist zu beachten.**
- 13.2. Bei Doppelansetzungen des eingeteilten SR-Gespanns ist die Durchführung der technischen Besprechung in den Regional- und Oberligen Männer/Frauen 30 Minuten vor Spielbeginn des zweiten Spiels ausreichend. In Absprache mit den Schiedsrichtern kann von dieser Regelung abgewichen werden. Auch im Jugendbereich kann nach Absprache mit den Schiedsrichtern von der Regelung in 13.1 abgewichen werden, sofern es sich um eine Doppelansetzung handelt.
- 13.3. Die technische Besprechung der Regional- und Oberligen im Erwachsenenbereich sowie dem Regionalliga A- und B-Jugendbereich erfolgt gem. Vorgabe des Verbandsschiedsrichterausschusses.
- 13.4. Die technische Besprechung in allen anderen Spielklassen soll folgende Inhalte haben:
- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Überziehleibchen für den „7. Feldspieler“ (Regel 3:3, 4:7 – 4:9, § 56 SpO). Die zum Spiel vorgesehenen Trikots sind mitzubringen.
 - Spielausweise, die nicht digital in nuScore aufgezeigt werden (§ 81 SpO), sind vorzulegen
 - Besonderheiten aus dem Hygienekonzept o. ä.
 - Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden? Wenn ja, dann Absprache des Prozedere (Pass, Vordruck Spieler ohne Spielausweis für nuScore2, zeitliche Unterbrechung).
 - Abfrage, ob Spieler nicht ladbar waren und manuell erfasst werden mussten.
 - Einweisung von ZN/S in ihre Aufgaben
 - Hinweis auf den Datenschutz und die Einsichtnahme/Zugriffssicherheit gegenüber unberechtigten Dritten (alle Personen außer ZN/S, SR und MV) der verwendeten Hardware
 - Sicherheitsbelange / Anzahl und Position der Ordner
 - Funktion der Zeitmessanlage
 - Regel 17:4 (Lösen)



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

- Benennung des Ordnerverantwortlichen

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

14. Richtlinien für Zeitnehmer, Sekretäre

Die Richtlinien für ZN/S sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Ein Verstoß/Eine Nichtbeachtung stellt einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar und kann entsprechend geahndet werden. Vorfälle sind von den Schiedsrichtern im Schiedsrichterbericht zu dokumentieren.

15. Spielbericht / Spielausweise / Ausstattung

- 15.1. Für die Abwicklung des Spieles in nuScore ist ausschließlich der Heimverein verantwortlich (Stellung der funktionstüchtigen Hardware, Laden des Spieles vor Spielbeginn mittels Spiel-Code, Führung des Spielberichtes durch einen auf die Hardware eingewiesenen Sekretär und Versenden des genehmigten Spielberichtes nach Spielende).
- 15.2. Es sollte eine leistungsstarke WLAN-Verbindung bzw. ein LAN-Anschluss in den Hallen vorhanden sein. Für ausreichende Akku-Leistung/Stromversorgung ist zu sorgen.
- 15.3. Das Laden des Spieles über nuScore (<https://hbde-apps.liga.nu/nuscore2>) mit dem zugehörigen Spiel-Code auf die beim Spiel zu verwendende Hardware muss **spätestens 60 Minuten** vor Spielbeginn, darf jedoch **frühestens 24 Stunden** vor Spielbeginn, erfolgen.
- 15.4. Fehlende Vorschläge für Spieler und Offizielle sind entsprechend einzutragen. Dies gilt auch für von den Ligaverbänden HBL & HBF ausgestellte Pässe. Diese Spieler sind zudem im SR-Bericht zu vermerken, ebenso auftretende Fehler bei der Verwendung von nuScore (auch nach dem Spiel).
- 15.5. Beim Online-Betrieb wird der Spielbericht direkt aus dem nuScore-Programm versandt. Der ausrichtende Verein stellt sicher, dass ZN/S **60 Minuten vor Spielbeginn** die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung zur Verfügung steht. **Spätestens 55 Minuten vor Spielbeginn** sind dem Sekretär durch die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen die Mannschaftsaufstellung inkl. der Offiziellen sowie der Trikotnummern bzw. Kennzeichnungen für Offizielle bekannt zu geben. Der BHV empfiehlt hierzu eine ausgefüllte Spielerliste. Insbesondere die Eintragungen für Offizielle sowie ZN/S sind vollständig, d. h. Name, Vorname (keine Kürzel oder Spitznamen) und mit korrektem Geburtsdatum, vorzunehmen. **Spätestens 50 Minuten vor Spielbeginn** ist die Mannschaftsaufstellung jeweils durch die Offiziellen A (= Mannschaftsverantwortliche) durch die Eingabe des persönlichen nuScore-Passwortes **oder** die Eingabe der individuellen Spiel-PIN seiner Mannschaft zu unterzeichnen. Damit wird die Richtigkeit aller Spielberechtigungen einer Mannschaft inkl. derjenigen ohne Spielausweis sowie die ordnungsgemäße Ausrüstung aller Spieler bestätigt. **Spätestens 30 Minuten nach Spielende** ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher oder Offizieller) unaufgefordert im Beisein von SR, ZN/S und ggf. Technischem Delegierten durch



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

die Eingabe des persönlichen nuScore-Passwortes **oder** die Eingabe der individuellen Spiel-PIN der Mannschaft final zu unterzeichnen.

15.6. Für Jugendspiele gelten abweichend folgende Zeiten:

- **Spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn Abgabe Mannschaftsliste bzw. Eingabe Aufstellung in nuScore**
- **Spätestens 40 Minuten vor Spielbeginn Unterschrift des elektronischen Spielberichtsogens (nuScore) via PIN oder Passwort**

15.7. Erforderliche gesonderte Ergebnismeldungen (z. B. aufgrund Ausfalls des Internets in der Halle oder von nuScore etc.) haben für den Bereich der Regional- und Oberligen bis 2 Stunden nach Spielende, für den Bereich der Bezirksoberligen und Bezirksligen (Jugend) bis spätestens 23:00 Uhr am Tag des Spiels zu erfolgen.

Falls der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden kann (technische Probleme), gilt folgendes:

15.8. Es ist ein Spielprotokoll in Papierform zu verwenden, das vom Heimverein/Ausrichter grundsätzlich vorzuhalten ist. Die Spielernamen, die Spielausweisnummer und das Geburts**jahr** sind vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen. Die Eintragungen sind nach aufsteigenden Trikotnummern zu tätigen.

15.9. Spätestens 30 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortliche oder Offizielle) unaufgefordert im Beisein von SR, ZN/S und ggf. Technischem Delegierten mittels manueller Unterschrift zu unterzeichnen.

Der papierhafte Spielberichtsogen ist ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 3 Stunden nach Spiel- oder Turnierende vom ausrichtenden Verein (als Foto, PDF oder als eingescanntes Dokument) an die Spielleitende Stelle sowie an spielbetrieb@bhv-online.de zu senden.

15.10. Die Nichtdurchführbarkeit mit dem elektronischen Spielbericht unter nuScore stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen gem. Rechtsordnung dar. Beispielsweise gehören eine nicht funktionierende Hardware, Fehler in der Bedienung durch den Sekretär, die auf eine nicht ausreichende Einweisung zurückzuführen sind, oder das Nichtvorhandensein des Spiel-Codes, des persönlichen nuScore-Passwortes und/oder des MV-PINs für die elektronische Unterschrift zu den Verstößen. Sie sind von den Schiedsrichtern entsprechend im Spielbericht zu vermerken und können geahndet werden.

15.11. Lässt sich der Spielbericht nicht freigeben, ist der Spielbericht als elektronisches Dokument (Dateiformat: **.json**) per Mail an die Spielleitende Stelle sowie an spielbetrieb@bhv-online.de zu senden. Verantwortlich hierfür ist der Sekretär, der jedes Spiel nach Abschluss als Download z.B. auf einem USB-Stick mit nach Hause nimmt.

15.12. Kann eine Spielberechtigung beim Spiel nicht vorgelegt werden, d.h. der Spieler ist nicht ladbar und muss manuell eingetragen werden, ist die Spielberechtigung innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der Spielleitenden Stelle (in digitaler Form) vorzulegen.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

- 15.13. Während des Spieles nachzutragende Spieler oder Offizielle müssen durch den Sekretär in der Mannschaftsaufstellung nachgetragen werden und können erst mit vollständigem Eintrag die Teilnahmeberechtigung erreichen. Bei Spielern mit vorhandenem Spieldausweis wird der Spieldausweis in digitaler oder in körperlicher Form übergeben und die Trikotnummer benannt; bei Spielern ohne Spieldausweis ist das entsprechende Formblatt „Spielernachtrag“ (vom Heimverein vorzuhalten) vollständig ausgefüllt inkl. Unterschrift des Mannschaftsverantwortlichen zu übergeben.
- 15.14. Zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichtern vor Spielbeginn vorzulegen. Außerdem ist der Heimverein dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor Spielbeginn Zeitstrafenvordrucke in ausreichender Anzahl und die notwendigen Aufstellvorrichtungen für die Grüne Karte und für die Zeitstrafenvordrucke zur Verfügung stehen. Die Zeitstrafenvordrucke des BHV sind zu verwenden.
- 15.15. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Ihren Anweisungen haben die Vereine nachzukommen.
- 15.16. Disqualifikation mit Bericht (erweitertes Vorgehen wegen Wegfall der automatischen Sperre)
- Bei Disqualifikationen nach Regel 8:6, 8:10 oder 8:11 sind die Schiedsrichter verpflichtet – unter Zuhilfenahme der vom Verbandsschiedsrichterausschuss veröffentlichten Musterformulierungen für Disqualifikationen mit Bericht – den Sachverhalt, der zur Disqualifikation geführt hat, detailliert und konkret im Spielbericht mit Regelbezug zu vermerken und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 unverzüglich nach Aussprechen der Strafe zu informieren.
 - Der Schiedsrichterbericht ist verpflichtend zu erstellen und bildet eine Grundlage für die Prüfung durch die zuständige Spielleitende Stelle. Der Bericht muss die für die Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen tatsächlichen Wahrnehmungen enthalten.
 - Mit der Information über die Disqualifikation mit Bericht gilt der Betroffene zugleich als darüber unterrichtet, dass der zugrunde liegende Sachverhalt durch die zuständige Spielleitende Stelle nach Maßgabe der Rechtsordnung geprüft wird. Einer gesonderten Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens oder einer gesonderten Aufforderung zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs bedarf es nicht.
 - Dem Betroffenen wird damit unmittelbar Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Soll von diesem Recht Gebrauch gemacht werden, ist die Stellungnahme unaufgefordert und unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Spielende, an die zuständige Spielleitende Stelle zu übermitteln. Die Stellungnahme kann durch den Betroffenen selbst oder über dessen Verein bzw. Spielgemeinschaft erfolgen. Eine Verpflichtung des Betroffenen zur inhaltlichen Einlassung besteht nicht.
 - Haben weitere am Spiel beteiligte Personen, insbesondere Zeitnehmer, Sekretär, Spieldaufsicht, Technischer Delegierter, Spieler oder Offizielle den maßgeblichen Sachverhalt wahrgenommen oder waren sie hieran beteiligt, haben die Schiedsrichter diese Personen unverzüglich nach Spielende über die Verpflichtung zu einer eigenen Berichterstattung zu informieren. Die betreffenden Personen haben ihren schriftlichen Bericht zum Sachverhalt unaufgefordert und unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Spielende, an die zuständige Spielleitende Stelle zu übermitteln.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

- Soweit zur Sachverhaltsaufklärung weitere Informationen erforderlich sind, können die Schiedsrichter und die weiteren am Verfahren beteiligten Personen durch die zuständige Spielleitende Stelle zur Ergänzung oder Konkretisierung ihrer Berichte aufgefordert werden. Die ergänzenden Informationen sind innerhalb der von der Spielleitenden Stelle bestimmten Frist zu übermitteln.
- Geht innerhalb der vorgesehenen Frist keine Stellungnahme des Betroffenen ein, kann die zuständige Spielleitende Stelle auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Informationen entscheiden. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der Rechtsordnung; die dort geregelten Entscheidungs- und Ausschlussfristen bleiben unberührt.

- 15.17. Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen. Gleiches gilt für die Eintragung eines Ordnungsdienstverantwortlichen („Chef-Ordner“). Zuwiderhandlungen sind als Verstoß gegen die DfB zu sehen und können mit einer Geldbuße gem. RO gegen die Vereine der Schiedsrichter geahndet werden.
- 15.18. Den Zeitpunkt des Wiedereintritts hinausgestellter Spieler teilt das Kampfgericht dem Mannschaftenverantwortlichen mittels Zeitstrafenzettel/Hallenuhr (Voraussetzungen beachten!) mit.
- 15.19. Außerdem hat die Auszahlung der Schiedsrichter- und Schiedsrichtercoach-Spesen, der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten o. ä. **spätestens 30 Minuten nach Spielende in der SR-Kabine zu erfolgen.**
- 15.20. Schiedsrichter, Schiedsrichtercoach/-beobachter, Spielaufsicht, Technische Delegierte, o. ä. entscheiden eigenverantwortlich, ob die Summe in bar oder per Überweisung durch den Verein beglichen werden soll. Die Überweisung hat **binnen 2 Werktagen nach dem Spiel zu erfolgen.** Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen und werden mit einer Geldbuße geahndet (vgl. Ziff. 4. Ahndung von Verstößen).

Weitere Handlungsanleitungen, Hinweise & Unterlagen zu nuScore sind von der BHV-Webseite abrufbar.

16. Ordnungs-, Wisch- und Sanitätsdienst

- 16.1. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden und gekennzeichneten Ordnungsdienst zu sorgen. Dieser ist verpflichtet, vor, während und nach dem Spiel für besonderen Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers und des Sekretärs sowie des Gegners zu sorgen. Die "Handreichungen zum Ordnungsdienst" des BHV geben hierzu wichtige Hinweise und Lösungsansätze für die Praxis.
- 16.2. Den Schiedsrichtern ist vom ausrichtenden Verein während der technischen Besprechung ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst (Ordnungsdienstverantwortlicher, „Chefordner“) zu benennen, der namentlich, ebenso wie die Anzahl der Ordner, im Schiedsrichterbericht festzuhalten ist oder im Bereich der „Offiziellen“ erfasst werden kann. Wird den Schiedsrichtern kein Verantwortlicher benannt, ist dies im Spielbericht zu vermerken (siehe auch



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

15.17). Nach Aufforderung der Schiedsrichter haben sich alle beauftragten Ordner - oder nur der Ordnerverantwortliche - persönlich bei den SR vorzustellen (in der SR-Kabine). Die Anzahl der eingesetzten Ordner richtet sich nach Pkt. II, Kontrollmaßnahmen der Handreichungen zum Ordnungsdienst des BHV, darf für Spiele der Regional- und Oberligen Männer/Frauen 2 jedoch nicht unterschreiten. Wird ein vom Verein beauftragter externer Sicherheitsdienst eingesetzt, ist den Schiedsrichtern der verantwortliche, in der Halle anwesende Vereinsvertreter zu nennen und als „Ordnerchef“ zu führen. Ist kein für den Sicherheitsdienst zuständiger Vereinsvertreter in der Halle anwesend, ist den Schiedsrichtern eine anwesende Person zu benennen und als „Ordnerchef“ zu führen. Er ist der zentrale Ansprechpartner für die Schiedsrichter.

- 16.3. In den Regionalligen und Oberligen der Erwachsenen sind zwei mindestens 14 Jahre alte Personen als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel im Spielbericht. Der Ordnungsdienst soll möglichst nicht als Wischdienst agieren. Die Wischer haben außerhalb der Coachingzone Platz zu nehmen und sollen ausreichend Abstand zu den Spielerbänken wahren.
- 16.4. Ferner sind die ausrichtenden Vereine angehalten, für einen Sanitätsdienst zu sorgen oder die umgehende Benachrichtigung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

17. Videoaufzeichnung

In den Regional- und Oberligen der Erwachsenen ist die Videoaufzeichnung für **alle** Vereine verpflichtend. Es gelten folgende verbindliche Richtlinien:

- Der Heimverein hat sicherzustellen, dass **jedes** Spiel aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den dafür benannten Server ([Sportlounge-Portal](#)) hochgeladen wird.
- Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten werden (d. h. das Spiel muss in kompletter Länge zur Verfügung stehen).
- Der Beginn der ersten und zweiten Halbzeit ist im Video jeweils zu markieren.
- Die technischen Richtlinien hinsichtlich Qualität, Hard- und Software, die vor der Saison bekannt gegeben werden, sind Teil dieser DfB und entsprechend zu beachten.
- Gleichzeitig erteilen die Vereine dem BHV ausdrücklich ihr Einverständnis, dass diese Videos zu Zwecken der Schulung und Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.
- Die Videoaufzeichnung darf nicht willkürlich durch Zoom verändert werden (manuell oder durch automatische Zoomfunktion der Kamera); es ist ein geeigneter Videowinkel einzustellen, der während des Spiels die entsprechende Spielfeldhälfte komplett zeigt (also den Teil des Spielfelds, der gerade „bespielt“ wird). Außerdem darf die Videoaufzeichnung nicht geschnitten, gekürzt oder anderweitig verändert werden.

Das Nichtbeachten der Regelungen und Richtlinien gilt als Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen und kann von der spielleitenden Stelle mit Geldbuße



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

geahndet werden. Wiederholte Verstöße ab dem zweiten Mal werden mit einer erhöhten Geldbuße belegt und der Zugang zum Videoportal kann für den fehlbaren Verein gesperrt werden.

Des Weiteren gilt: Unsportliche Verhaltensweisen/Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen/das Regelwerk (z. B. Beleidigungen von Zuschauern ggü. Schiedsrichtern, etc.) können auch im Nachgang unter Zuhilfenahme des entsprechenden Videomaterials zu einer Ahndung durch die Spielleitende Stelle führen, sofern die Schiedsrichter Vorfälle im Spielbericht vermerkt haben.

18. Lizenzierung der Trainer

Das Interesse des Verbandes muss es sein, dass in den höchsten Ligen der Erwachsenen lizenzierte Trainer aktiv sind. Für den Erwachsenenbereich gilt die Regelung als Vorstufe für die Regelungen der 3. Liga.

Ab der **Spiele Saison 2026/27** gilt folgendes Lizenzierungserfordernis der Trainer im Senioren-Spielbetrieb:

- Regionalliga Bayern der Frauen: gültige DOSB-B-Lizenz Handball
- Regionalliga Bayern der Männer: gültige DOSB-B-Lizenz Handball

Es ist dabei unerheblich, ob der Trainer als Offizieller A, B, C, D oder E bei den Spielen eingetragen ist. Es zählen alle Wettkampfs Spiele (inkl. möglicher Relegationsspiele) des Spieljahrs dazu.

Vor dem ersten Meisterschaftsspiel muss der jeweilige Verein über ein Formular seine Trainerbesetzung inklusive Qualifikation der zu lizenzierenden Mannschaften entsprechend bekannt geben. Es können jeweils bis zu 2 Personen mit Lizenz benannt werden. Die Kontrolle erfolgt durch die Geschäftsstelle des BHV. Im Falle eines Trainerwechsels während der laufenden Saison ist eine Änderung der Meldung zulässig.

Die gültige DOSB-Lizenz ist bis zum Ablauf des jeweiligen Spieljahrs nachzuweisen. Ist der Trainer bei mehr als 1/4 der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass sie/er bei dem Verein nicht tätig ist (es werden alle Spiele berechnet, bei denen grundsätzlich eine der beiden benannten und lizenzierten Personen auf dem Spielberichtsbogen genannt und anwesend ist). Ein Spiel, bei dem beide Benannten auf dem Spielberichtsbogen eingetragen waren, wird nur einmal angerechnet.

Wird am Ende der Spielsaison nicht die erforderliche Anzahl an Spielen mit lizenziertem Trainer erreicht, ist die spielleitende Stelle berechtigt, den Verein gem. Rechtsordnung wegen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen zu bestrafen.

Zusätzlich gilt: Der Einsatz eines „Spielertrainers“ ist grundsätzlich zulässig. Dazu ist er, nach dem Eintrag als Offizieller, im Spielbericht als Spieler zu kennzeichnen. Mit der Übernahme der Spielerposition verliert er alle Rechte eines Offiziellen (z. B. Coachen der Mannschaft im Stehen, Berechtigung zur Beantragung eines Team-Time-Outs, ...). Ferner gilt: Solange er als Offizieller im Spielbericht geführt wird, darf er nicht im Spielertrikot auftreten.

19. Mannschaften „außer Konkurrenz“

1. In allen Altersklassen können in der untersten Liga Mannschaften „außer Konkurrenz“ mitwirken. Außer Konkurrenz spielende Mannschaften führen den Vereinsnamen mit dem Zusatz „a. K.“.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

2. In den „a.K.“ spielenden Mannschaften der Jugendaltersklassen D und C ist pro Spiel der Einsatz von nicht mehr als ~~vier~~ **zwei** Spielern des jüngsten Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse gestattet, wenn in dieser keine Mannschaft gemeldet ist. Diese Spieler sind vor Saisonbeginn der Spielleitenden Stelle schriftlich zu melden. Nachmeldungen sind möglich und müssen vor dem Einsatz der Spieler erfolgen. Diese Spieler unterliegen den Regelungen zu den Spielrechten gem. § 19 SpO.
3. Erzielen „a.K.“ spielende Mannschaften regelmäßig Siege mit einer sehr hohen Tordifferenz, ist die Spielleitende Stelle verpflichtet, die Mannschaften bzw. den Verein schriftlich zu warnen (Textform ausreichend). Tritt daraufhin keine Besserung ein, kann das verantwortliche Gremium (Spelausschuss, Bezirksleitung) dem Verein die Meldemöglichkeit für den Status „a.K.“ in seinem Zuständigkeitsbereich für bis zu 5 Jahre verwehren.

Hinweis: Außer Konkurrenz-spielende Mannschaften unterliegen den Regelungen zu den Spielrechten gem. §§ 15, 19 SpO!

IV. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg

1. Anwurfzeit

Die Anwurfzeit – Männer / Frauen (Regional-/Oberligen) darf

-  an Samstagen nicht vor 14:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr,
-  an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 11:00 Uhr und nicht nach 16:30 Uhr,
-  an Werktagen nicht vor 19:00 Uhr und nicht nach 20:30 Uhr festgelegt werden.

An den jeweils letzten Spieltagen der Rückrunde sind verbindliche Anwurfzeiten vorgegeben.

Die Anwurfzeit – Jugend (Regional-/Oberligen) darf

-  an Samstagen nicht vor 12:00 Uhr und nicht nach 18:30 Uhr,
-  an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 11:00 Uhr und nicht nach 17:00 Uhr festgelegt werden.

Die Anwurfzeit – Jugend (Bezirksübergreifende BOL/BL)

-  an Samstagen nicht vor 09:00 Uhr und nicht nach 18:30 Uhr,
-  an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 09:00 Uhr und nicht nach 18:30 Uhr festgelegt werden.

Eine Spielansetzung an Werktagen ist nur mit Zustimmung beider Mannschaften möglich, sofern der Spieltermin nicht von der Spielleitenden Stelle vorgegeben wird. Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine sowie des zuständigen Schiedsrichter-Ansetzers kann von den oben genannten vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

2. Wartezeit

Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten einzuhalten, wenn dadurch der nachfolgende Spiel- und Sportbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Auf- und Abstiegsregelungen

Auf- und Abstiegsregelungen sind in Abschnitt III. Spieltechnische Bestimmungen in diesen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

V. Wirtschaftliche Bestimmungen

1. Für die anfallenden Kosten der Ausrichtung hat der Heimverein aufzukommen.
2. Für die Abführung der Umsatzsteuer sind die Zahlungsempfänger (z. B. Vereine, Schiedsrichter, Coaches/Beobachter, ...) selbst verantwortlich.
3. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen:

Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, die nicht gemäß Rechtsordnung angeordnet sind, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen. Grundsätzlich gilt:

- Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
 - Entscheidungsspiele in neutralen Hallen nach § 44 Abs. 2 SpO sind Veranstaltungen eines seitens der Spielleitenden Stelle bestimmten Ausrichters, der die Veranstaltungskosten (außer den Kosten der Vereine) trägt. Die Einnahmen verbleiben dem Ausrichter, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.
4. Für den Fall, dass Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre, Schiedsrichtercoachs/-beobachter, Spielaufsichten, techn. Delegierte nicht rechtzeitig von einem Spielausfall informiert werden, regelt § 8, Abs. 5 GebO mögliche Entschädigungen.
 5. Schiedsrichterkostenausgleich / Schiedsrichtercoach-/beobachterkostenausgleich

Für die Kosten der SR wird nach Abschluss der Meisterschaftsspiele ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen durchgeführt:

- Regionalliga: je Altersklasse, alle Staffeln zusammengefasst
- Oberliga: je Altersklasse, alle Staffeln zusammengefasst



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

- Bezirksübergreifender Jugendspielbetrieb männlich/weiblich A-C: je Altersklasse, möglichst über alle Staffeln

Die Abrechnung der Coaching-/Beobachtungskosten am Spieltag erfolgt grundsätzlich gem. Nr. 12 dieser Durchführungsbestimmungen.

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele wird ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen durchgeführt:

- Regionalliga Männer/Frauen: je Liga, ggf. alle Staffeln zusammengefasst
- Oberliga Männer/Frauen: je Liga, alle Staffeln zusammengefasst
- Regionalliga A- und B-Jugend: je Altersklasse, ggf. alle Staffeln zusammengefasst

Die Nachzahlungen werden per Lastschriftverfahren abgebucht. Eventuelle Erstattungen erfolgen, wenn alle Nachforderungen eingegangen sind. Alle Mannschaften nehmen mit der Anzahl ihrer Spiele am Schiedsrichterkostenausgleich teil. Vereine, die vor dem 1. Spieltag zurückgezogen haben, fallen nicht mehr in den Schiedsrichterkostenausgleich.

6. Freier Eintritt

Der Gastverein erhält nach Anforderung 21 kostenlose Teilnehmerkarten (Spieler und Betreuer) rechtzeitig vom Heimverein ausgehändigt. Freien Eintritt erhalten außerdem die weiteren am Spiel direkt beteiligten Personen (SR, ZN/S, beauftragter SR-Beobachter/-Coach sowie ggf. Spielaufsicht/Technischer Delegierter). Mitarbeiter des BHV (SR, SR-Beobachter/-Coach) erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises grundsätzlich freien Eintritt.

7. Spielbeiträge (gem. § 1 GebO)

Regionalliga Männer	€ 600,00
Oberliga Männer	€ 500,00
Regionalliga Frauen	€ 500,00
Oberliga Frauen	€ 400,00
Regionalliga Jugend	€ 120,00
Oberliga Jugend	€ 100,00
Bezirksoberliga Jugend	€ 60,00
Bezirksliga /-klasse Jugend	€ 50,00

Das Vereinskonto wird zum Fälligkeitsdatum mit entsprechendem Spielbeitrag belastet.

8. Abrechnungsmodalitäten für neutrale Schiedsrichterbeobachtungen/-coachings

Die Kosten für neutrale SR-Beobachtungen/-Coachings in Regional- und Oberligen der Erwachsenen sowie der Regionalliga A- und B-Jugend werden auf die Vereine umgelegt. Dies erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie beim SR-Kostenausgleich.

SR-Beobachtungen/-Coachings in allen anderen Ligen/Staffeln sind zulässig. Die Kosten trägt hier der ansetzende Bezirk/Verband.

SR-Coachings in der Jugendbundesliga B-Jugend werden vom BHV durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

9. Gebühren- und Bußgeldkatalog

Gebühren

Verwaltungskostenpauschale	€ 15,00
Einsprüche: Einspruchsgebühr gg. Spielwertung	€ 150,00
Einsprüche bei Pokal-/Meisterschaftsspielen in Turnierform	€ 20,00
Überprüfung Festspielparagraf pro Spieler	€ 20,00

Spielverlegungsanträge	
Regional-/Oberliga	€ 75,00
nur Hallenänderung:	€ 25,00
(übergreifende) Bezirksoberliga / -liga / -klasse	€ 50,00
nur Hallenänderung:	€ 25,00

Für die Regional- und Oberligen steht den Bezirken die Spielverlegungsgebühr zu, soweit es sich um Ligen handelt, für die den Bezirken die Einteilung der Schiedsrichter obliegt. Die jeweilige Spielverlegungsgebühr erhält derjenige Bezirk des Vereins, der die Spielverlegung beantragt hat (vgl. § 9 GebO).

Geldbußen

Geldbußen ergeben sich aus der Rechtsordnung des BHV.

Entschädigungen

Schiedsrichter/Schiedsrichtercoaches, -beobachter erhalten eine Entschädigung gem. § 8 GebO. Hinzu kommt die Erstattung der Reisekosten gem. § 15 (4) GebO.

VI. Bestimmungen zum Datenschutz

Die im Zuge der Anlage und Bearbeitung des elektronischen Spielberichtes in **nuScore** erfassten Daten aller am Spiel beteiligten Personen (**Spieler, Offizielle, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichter, Ordnungsdienstverantwortliche und sonstige Beteiligte**) werden gespeichert. Im Rahmen der öffentlichen Darstellung des Spiels (öffentlich einsehbarer Spielbericht) werden ausschließlich Name und Vorname veröffentlicht. Alle weiteren personenbezogenen Daten sind ausschließlich für berechtigte Benutzer im internen Bereich von **nuLiga** einsehbar und werden gemäß der geltenden Verwalfristen gespeichert.

Zur statistischen Auswertung werden spielbezogene Leistungsdaten, wie z. B. erzielte Tore, Zeitstrafen usw., veröffentlicht. Diese Angaben gelten nicht als personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sofern sie sich nicht auf eindeutig identifizierbare Personen beziehen. Sie dienen der Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks des Spielbetriebs und der Öffentlichkeitsarbeit.

Für alle erstmalig in diesem Zusammenhang erfassten Personen gelten die in der Anlage „Information zum Datenschutz“ enthaltenen Hinweise sowie die Datenschutzbestimmungen des Bayerischen Handball-Verbands (BHV).



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Der Deutsche Handballbund (DHB) und der BHV verarbeiten im Rahmen der Ligadurchführung personenbezogene Daten zu verschiedenen Zwecken. Die Datenverarbeitung erfolgt stets im Einklang mit den Zielen des Verbands- und Vereinswesens sowie den einschlägigen Ordnungen. In bestimmten Bereichen besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen DHB, BHV, teilnehmenden Vereinen sowie externen Partnern gemäß Art. 26 DSGVO. Die Regelungen zur gemeinsamen Datenverarbeitung sind in den entsprechenden Vereinbarungen festgehalten. Betroffene Personen – darunter Spieler, Trainer, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichter, Ordnungsdienstverantwortliche, Schiedsrichterbeobachter/-coaches und weitere Funktionsträger – können sich in den auf der BHV-Homepage bereitgestellten Datenschutzzinformationen darüber informieren, welche Daten durch wen zu welchem Zweck verarbeitet werden und wer als Ansprechpartner für Datenschutzanliegen oder zur Wahrnehmung der Betroffenenrechte benannt ist.

In den Austragungsstätten kann es im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Vereine zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos kommen. Betroffene Rechte nach der DSGVO sowie dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können in diesem Zusammenhang ausschließlich gegenüber dem auf dem entsprechenden Aushang benannten Ansprechpartner des veranstaltenden Vereins geltend gemacht werden. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht verantwortlich. Für interne Zwecke – etwa Spielanalyse oder -vorbereitung – dürfen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben Videoaufnahmen des Spielgeschehens erstellt werden. Die ausführenden Personen sind auf den Datenschutz zu verpflichten.

Das Abfotografieren oder anderweitige Kopieren von Bildschirminhalten (z. B. Spielbericht auf dem Laptop) ist ausdrücklich untersagt. Ein angemessener Schutz vor unbefugter Einsichtnahme ist – soweit möglich – sicherzustellen. Der verwendete Laptop ist ab dem Zeitpunkt der ersten Datenerfassung bis zum finalen Versand des freigegebenen Spielberichts gegen unbefugten Zugriff oder Einsichtnahme durch Dritte zu sichern.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten in nuLiga:
Alle im elektronischen Spielbericht (nuScore) erfassten Personen (Spieler, Trainer, Offizielle, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichter, Ordnungsdienstverantwortliche usw.) müssen in nuLiga mit einem vollständigen Personendatensatz hinterlegt sein. Nur so kann die Zuordnung der erfassten Daten zur betroffenen Person korrekt erfolgen und gewährleistet werden, dass diese ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch gemäß Art. 15 ff. DSGVO wahrnehmen können. Die Erfassung eines Personendatensatzes stellt sicher, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes und der Vereine ordnungsgemäß umgesetzt werden kann.

Dieser datenschutzrechtliche Hinweis ist **verpflichtend** auch allen **Zeitnehmern, Sekretären und Ordnungsdienstverantwortlichen** der Vereine, sowie **weiteren Funktionären, die im Spielberichtsbogen erfasst werden**, zur Kenntnis zu bringen.

VII. Rechtliche Bestimmungen

Die Zuständigkeit für Streitfragen aus dem Spielbetrieb ergibt sich aus § 25 RO und den Zusatzbestimmungen des BHV hierzu. Einsprüche aus allen Straf- und Streitfällen der Regional- und der Oberliga sowie des bezirksübergreifenden Spielbetriebs, die von einer Bezirkskammer verhandelt werden, sind –unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 39ff. RO einschl. Zusatzbestimmungen des BHV – bei der Geschäftsstelle des



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

BHV einzureichen. Diese leitet sämtliche Unterlagen unverzüglich an die zuständige Bezirkskammer weiter. Der Nachweis für die Einzahlung der Gebühren und Vorschüsse für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bei einer Bezirkskammer (siehe § 13 Gebührenordnung) auf das Konto des Bayerischen Handball-Verbandes (Sparkasse Erlangen, IBAN: DE57 7635 0000 0060 0266 46, BIC: BYLADEM1ERH) ist durch eine Bestätigung der Bank zu erbringen; diese ist dem Rechtsbehelf beizufügen. Die Bezahlung der Gebühren und der Vorschüsse kann auch durch einen dem Rechtsbehelf beigelegten Verrechnungsscheck erfolgen.

Das Nichtbeachten dieser Durchführungsbestimmungen wird gemäß Rechtsordnung geahndet.

VIII. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den Spielausschuss, bzw. das Präsidium oder das Erweiterte Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

IX. Sonderbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen (Teil I: Meisterschaftsspielbetrieb) werden ergänzt durch:

- Teil II: Sonderbestimmungen Spielleitende Stellen & Schiedsrichter-Ansetzer
- Teil III: Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball Jugend F, E, D

X. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom Spielausschuss erlassen, am 12.09.2026 durch das Präsidium angepasst und treten rückwirkend zum 01.07.2026 in Kraft.

München, den 12.09.2026

Andreas Heßelmann
Vizepräsident Spielbetrieb

Simon Ludwig
Spielbetrieb/Passwesen

Martin Tews
Spielbetrieb/Recht